

Bei Wiederherstellung der ehelichen Vermögensgemeinschaft gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 und 3 FGB gelangen, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 FGB erfüllt sind, die in der Zwischenzeit von einem Ehegatten erworbenen Vermögenswerte in das gemeinschaftliche Eigentum der Ehegatten, sofern diese keine andere Vereinbarung treffen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 EGFG).

Diese Bestimmung bezieht sich auch auf die Gegenstände, die jeder Ehegatte bei der Verteilung des gemeinschaftlichen ehelichen Vermögens nach vorzeitiger Aufhebung der ehelichen Vermögensgemeinschaft gemäß § 41 Abs. 1 FGB erhalten hat.

*Rechtsanwalt Dr. WALTER SCHRODT, Salzwedel,
Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Magdeburg*

Das Erbrecht des außerhalb der Ehe geborenen Kindes

Durch § 9 EGFG wird erstmalig dem außerhalb der Ehe geborenen Kind ein gesetzliches Erbrecht gegenüber seinem Vater und dessen Eltern gewährt. Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten ist in § 10 EGFG neu geregelt.

Bei den erbrechtlichen Bestimmungen der §§ 9 und 10 EGFG handelt es sich um eine Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des künftigen Zivilgesetzbuchs (ZGB). Es ist nicht ausgeschlossen, daß im ZGB die erbrechtliche Stellung des außerhalb der Ehe geborenen Kindes weiter ausgebaut wird, wenn sich das als erforderlich erweisen sollte*. Die weitere Ausgestaltung des gesetzlichen Erbrechts des außerhalb der Ehe geborenen Kindes im ZGB wird abhängig sein von der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung, den Ergebnissen der Wissenschaft und Rechtsprechung bei der Auslegung und Anwendung der §§ 9 und 10 EGFG sowie von der Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnismöglichkeiten über die Abstammung eines Kindes².

Die §§ 9 und 10 EGFG sind — wie sich aus ihrem Charakter als Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs ergibt — eine Abänderung und Ergänzung der erbrechtlichen Bestimmungen des BGB und nur in Verbindung mit diesen anwendbar. Sie enthalten also keine in sich abgeschlossene, vollständige Regelung der erbrechtlichen Beziehungen des außerhalb der Ehe geborenen Kindes, auch nicht des Ehegattenerbrechts. Es wird der Rechtsprechung vorbehalten bleiben, zu entscheiden, ob außer den ausdrücklich durch § 27 Ziff. 3 EGFG aufgehobenen Bestimmungen des 5. Buches des BGB¹ weitere erbrechtliche Bestimmungen des BGB auf die erbrechtlichen Beziehungen des außerhalb der Ehe geborenen Kindes deswegen nicht anzuwenden sind, weil sie gegen den Sinn der §§ 9 und 10 EGFG verstoßen.

Das gesetzliche Erbrecht des außerhalb der Ehe geborenen Kindes gegenüber seiner Mutter und deren Verwandten wird durch die erbrechtlichen Bestimmun- *¹¹

t. Vgl. Rede des Ministers der Justiz zur Begründung des Familiengesetzbuches vor der Volkskammer, NJ 1966 S. 1 ff. (S. 7).

11. Zum gegenwärtigen Stand und zur Entwicklung der medizinischen Erkenntnisse über die Vaterschaftsbestimmung vgl. u. a. Dürwald > Prokop. „Probleme der Wahrheitsfindung bei der Vaterschaftsfeststellung“. NJ 1965 S. 701 ff.; Hansen. „Probleme der Vaterschaftsfeststellung“, NJ 1965 S. 455 f.; Hansen. „Das erweiterte oder indirekte Vaterschaftsgutachten“, NJ 1965 S. 329 f.

3. Durch § 27 Ziff. 3 EGFG sind ausdrücklich aufgehoben: SS 1931 bis 1934 BGB (das gesetzliche Ehegattenerbrecht betreffend), 2050 Abs. 1 BGB (betreffend Ausgleichspflicht der Abkömmlinge bezüglich zu Lebzeiten des Erblassers erhaltener Ausstattung), 2077 Abs. 1 Satz 2 BGB (bereits gegenstandslos geworden durch die inzwischen ebenfalls aufgehobene EheVO), 2077 Abs. 2 BGB.

Um den durch die Wiederherstellung der ehelichen Vermögensgemeinschaft eingetretenen Rechtszustand im Grundbuch zu verlautbaren, wird durch § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 EGFG festgelegt, daß die Ehegatten die Berichtigung des Grundbuchs zu beantragen haben, sofern es unrichtig geworden ist. Die Regelung in § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 EGFG stimmt mit der des § 11 Abs. 1 EGFG überein.¹ Es kann daher auf die Ausführungen zu der zuletzt genannten Bestimmung verwiesen werden. Zu erwähnen ist jedoch, daß in den Fällen des § 13 Abs. 2 EGFG gebührenrechtliche Vergünstigungen nicht gewährt werden.

gen des § 9 EGFG nicht berührt*. Es ergibt sich nach wie vor aus § 1924 BGB. Ebenso wird das aus § 1925 BGB folgende Erbrecht der Mutter gegenüber ihrem außerhalb der Ehe geborenen Kind durch § 9 Abs. 4 EGFG nicht beseitigt.

Im einzelnen regeln die neuen erbrechtlichen Bestimmungen des EGFG:

- das gesetzliche Erbrecht des minderjährigen außerhalb der Ehe geborenen Kindes (§ 9 Abs. 1 EGFG);
- das gesetzliche Erbrecht des volljährigen außerhalb der Ehe geborenen Kindes (§ 9 Abs. 2 und 3 EGFG);
- das gesetzliche Erbrecht des Vaters und seiner Verwandten gegenüber dem außerhalb der Ehe geborenen Kind (§ 9 Abs. 4 EGFG);
- das gesetzliche Ehegattenerbrecht und dessen Zusammentreffen mit dem gesetzlichen Erbrecht der ehelichen Kinder (Abkömmlinge) und außerhalb der Ehe geborener Kinder (§ 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 EGFG).

Die Befugnis des Erblassers, nach den Bestimmungen des Erbrechts letztwillige Verfügungen zu errichten, wird durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt (§§ 9 Abs. 5 und 10 Abs. 3 EGFG).

Zum Begriff „Kind, das außerhalb der Ehe geboren wurde“

§ 9 EGFG setzt voraus, daß im Zeitpunkt des Erbfalls, also z. B. beim Tode des Vaters, das Kind ihm gegenüber den familienrechtlichen Status eines Kindes hat, das außerhalb der Ehe geboren wurde. Der Begriff „Kind, das außerhalb der Ehe geboren wurde“ wird im FGB selbst nicht verwendet,² sondern lediglich im § 9 EGFG. Ausgehend vom Willen des Gesetzgebers, die Bezeichnung „nichteheliches“ Kind nicht mehr zu verwenden, um schon von der Gesetzessprache her die gesellschaftliche Gleichstellung des außerehelich geborenen Kindes mit dem ehelichen zu betonen, bedarf es einer exakten Bestimmung dieses neuen Begriffs.

Unter dem Begriff „Kind, das außerhalb der Ehe geboren wurde“ i. S. des § 9 EGFG sind zusammengefaßt:

- das Kind einer nichtverheirateten Mutter (§ 54 Abs. 1 bis 3 FGB);
- das während der Ehe einer verheirateten Mutter⁴

4. So auch schon Göldner. „Die Stellung und das Recht des nichtehelichen Kindes“, NJ 1954 S. 374 (zum Entwurf des FGB 1954).

² Vgl. SS 46 Abs. 1 Satz 1, 64 Abs. 2, 54 Abs. 1 FGB und § 8 Abs. 1 EGFG.